

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Umweltrecht

3500 Krems an der Donau, Drinkweldergasse 15



Bezirkshauptmannschaft Krems, 3500

Frau
Maria Tesch
Seeb 20
3542 Gföhl

Bescheid rechtskräftig,
Krems, am 13. April 2017
Bezirkshauptmann
Gruber

KRW3-N-165/001
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
1

E-Mail: umwelt.bhkr@noel.gv.at
Fax 02732/9025-30281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016080

Bezug	BearbeiterIn	02732 9025 Durchwahl	Datum
	Gruber Ingrid	30241	01.03.2017

Betrifft
"Luckerter Stein", Gföhl,
Grundstück Nr. 230 und 231, KG Litsch- und Wurfenthalgraben,
Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Krems erklärt den "**Luckerten Stein**" auf den Grundstücken Nr. 230 und 231, KG Litsch und Wurfenthalgraben, zum Naturdenkmal.

Die in der Beilage verklausulierten Unterlagen bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Beschreibung

Kulturhistorische Bedeutung:

Das Felsgebilde wurde bereits im Jahre 1982 als „Naturdenkmal“ bezeichnet. Seit 2003 finden sogenannte „Sagenwanderungen“ zum „Hexenritt“ in der gegenständlichen Riede statt. Im Buch „Gföhlerwälder“ Lesebuch (Autor Paul Ney) aus dem Jahre 2006 wird die Sage ebenfalls ausgeführt.

Die Felsformation mit einem Ausmaß von ca. 4 x 10 m und einer max. Höhe von 5 m befindet sich auf den Grundstücken Nr. 230 und 231, KG Litsch- und Wurfenthalgraben, und besteht hauptsächlich aus Gföhler Gneis. Im Grundkataster ist das Grundstück rund um den Stein als eigene Parzelle ausgeschieden. Der unmittelbare Nahbereich (Abstand ca. 2 m) wurde von der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung ausgenommen und hat sich mit verholzenden Gewächsen (Weißdorn, Hartriegel, Wildkirsche) bestockt. Laut Auskunft der Grundeigentümerin wird das Gebilde als Landschaftselement seitens der AMA gefördert. Überwachsende Äste und Stämme werden periodisch entfernt.

Es sind folgende **Auflagen bzw. Bedingungen** einzuhalten:

1. Zum „Luckerten Stein“ ist ein mindestens 2 m breiter Streifen von der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung auszunehmen.
2. Eingriffe in den Baum- und Strauchbestand dürfen nur nach Auszeige durch den Amtssachverständigen für Naturschutz durchgeführt werden.

Rechtsgrundlagen:

§§ 12 und 24 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500

Begründung

Mit Schreiben vom 27.09.2016 wurde seitens der Bezirkshauptmannschaft Krems um fachliche Beurteilung durch einen Amtssachverständigen für Naturschutz, ob die gegenständliche Naturdenkmalverfahren Eigenschaften aufweist, die eine Erklärung zum Naturdenkmal gemäß § 12 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 rechtfertigen würde, ersucht.

Das eingeholte Gutachten lautet:

„Da durch Herrn Reiter die kulturhistorische Bedeutung, welche ein wesentliches Kriterium für ein Naturdenkmal ist, ausführlich dargestellt wurde und nachvollzogen werden konnte, wird seitens der Amtssachverständigen für Naturschutz die Meinung vertreten, dass das Naturgebilde „Luckertes Stein“ zum Naturdenkmal erklärt werden kann.

Erhaltungsmaßnahmen die über den üblichen Erhaltungsaufwand hinausgehen sind nicht zu erwarten.“

§ 12 des Naturschutzgesetzes 2000 lautet:

Naturdenkmal

- (1) Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, können mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammern, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.
- (2) Soweit die Umgebung eines Naturgebildes für dessen Erscheinungsbild oder dessen Erhaltung mitbestimmende Bedeutung hat, kann diese in den Naturdenkmalschutz einbezogen werden.
- (3) Am Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe

- gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.
- (4) Die Behörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird.
 - (5) Der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte hat für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen. Aufwendungen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, sind, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, vom Land zu tragen.
 - (6) Bei Gefahr im Verzug hat der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte die zur Abwehr von Gefahren von Personen oder Sachen notwendigen Vorkehrungen am oder um das Naturdenkmal unter möglichster Schonung seines Bestandes zu treffen. Derartige Maßnahmen sind der Behörde unverzüglich anzuzeigen.
 - (7) Eigentümer oder Verfügungsberechtigte eines Naturdenkmales haben jede Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales sowie die Veräußerung des in Betracht kommenden Grundstückes der Behörde unverzüglich anzuzeigen.
 - (8) Die Erklärung zum Naturdenkmal ist zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.
 - (9) Die Verpflichtungen nach Abs. 3 gelten ab dem Zeitpunkt der Verständigung von der Einleitung des Verfahrens zur Erklärung des Naturdenkmales und treten außer Kraft, wenn der Bescheid nicht innerhalb von 12 Monaten erlassen wird.

Das Gutachten wurde den Verfahrensparteien im Rahmen der Verhandlung zur Kenntnis gebracht.

Stellungnahme der NÖ Umweltschutzbehörde:

Aufgrund der Tatsache, dass in dem oben zitierten Heimatbuch dies bereits als Naturdenkmal angeführt wurde, und auch in der Landschaft als prägendes Element im weiteren Umkreis sichtbar ist, wird der Antrag auf Unterschutzstellung unterstützt.

Sinnvoll wäre die Unterschutzstellung, da das in der Landschaft prägende Element im Franziszeischen Kataster unter dem Flurnamen bereits vor 200 Jahren verzeichnet wurde.

Aufgrund der bestehenden Sach- und Rechtslage sowie der obigen Ausführungen und in Entsprechung des Antrages kam die Behörde zu dem Schluss, dass spruchgemäß zu entscheiden war.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu- bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Stadtgemeinde Gföhl z.H. der Bürgermeisterin, Hauptplatz 3, 3542 Gföhl
2. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. BH Krems - Forstwesen Amtssachverständiger für Naturschutzangelegenheiten, z.H. Herrn Dipl.Ing. Wolfgang Hirmke

Für den Bezirkshauptmann
W a g n e r

